amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bremen

Beschluss

Terminbestimmung

26 K 33/25 10.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Mittwoch, 2. Dezember 2026, 09:30 Uhr,
im Amtsgericht Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen, Saal 251,
versteigert werden:

Das im Grundbuch von Vorstadt L 12 Blatt 2820 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
4	Vorstadt L	12	1229/1	Gebäude- und Freifläche, Kantstr. 40	123

Der Versteigerungsvermerk wurde am **16.04.2025** in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: **415.000,00 €**

Objektbeschreibung:
Reihenmittelhaus als Mehrfamilienhaus, 3-geschossig mit Vollkeller und ausgebautem Dachgeschoss, 5 Wohneinheiten nebst Terrassen / Balkonen mit insgesamt ca. 222 m² Wohnfläche zzgl. Nutzfläche im Keller,

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sicherheitskontrollen stattfinden. Rechtzeitiges Erscheinen vor dem Termin ist deshalb zwingend erforderlich.
In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar. Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de